

# Satzung

des Turnverein 1896 Hergershausen e.V.

Fassung vom 27.01.1984

## 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1896 Hergershausen e.V.“, abgekürzt: TV 1896 Hergershausen e.V.

Er wurde am 9. August 1896 gegründet und ist unter dem Zeichen 8VR206 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dieburg eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Hergershausen.

## 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes sowie kultureller Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung der Leibesübungen und der Jugendpflege.
2. Abhaltung von geregelten Turn- und Spielstunden sowie einer Spielordnung für Musikgruppen.
3. Körperliche und sittliche Kräftigung der Einzelperson sowie der Gesamtheit der Mitglieder.
2. Bestrebungen parteipolitischer und religiöser Art sind ausgeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen für irgendeine Vereinstätigkeit bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung.

## 3. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:  
Ehrenmitgliedern, Mitgliedern über 18 Jahren, Jugendlichen von 14 – 18 Jahren, Schülern von 10 – 14 Jahren und Kindern unter 10 Jahren.
  1. Zum Ehrenmitglied wird durch den Vorstand ernannt, wer sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Mitglieder, die in ununterbrochener Folge 25, 40, 50 und mehr Jahre Mitglied des Vereins sind, werden besonders geehrt.

## 4. Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jeder werden, jedoch bleibt dem Vorstand die Aufnahme vorbehalten. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

## 5. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Benutzung aller Einrichtungen des Vereins.
2. Wahlrecht (für mündige Mitglieder) und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

## **6. Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. die auf der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge jährlich ordnungsgemäß zu entrichten.
2. die Vereinssatzung, die Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüsse zu beachten.
3. die in der Satzung niedergelegten Beschlüsse zu fördern.
4. die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
5. mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

## **7. Teilnahme aktiver Turner und Turnerinnen sowie Spielleuten an Veranstaltungen außerhalb des Vereins**

Die Teilnahme einzelner Turner, Turnerinnen und Spielleute als Mannschaft, Gruppe oder ähnliches ist in jedem Fall abhängig von der Genehmigung des Vorstandes. Zusagen einzelner Mitglieder anderen Körperschaften oder Organisationen bzw. Vereinen gegenüber sind nicht bindend.

## **8. Der Vorstand (Neufassung vom 27. Mai 1999)**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  1. aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden, Rechner(in), Schriftführer(in).
  2. aus dem erweiterten Vorstand, der nach Bedarf auf der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Im Falle eines Rücktritts während der Wahlperiode wird dieser Posten entweder in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Neuwahl wieder besetzt.
3. Vertretungsberechtigt sind 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam.  
(Satzungsergänzung vom 25. März 2010)
4. Das Amt des Vereinsvorstands wird ehrenamtlich ausgeübt.
5. Vorstandsmitglieder können Aufwendersersatz in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EstG) erhalten. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

## **9. Mitgliederversammlung**

1. Der Verein hält alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Diese hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im besonderen:
  1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes.
  2. Entlastung des Vorstandes.
  3. Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge
  4. Änderung der Satzung
  5. Festsetzung der Vereinsbeiträge
  6. Wahl der Vorstandsmitglieder -alle 3 Jahre-
  7. Wahl des erweiterten Vorstandes -alle 3 Jahre-
  8. Wahl der Ausschüsse -alle 3 Jahre-
  9. Wahl der Kassenprüfer, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen

2. Die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher in ortsüblicher Weise bekanntgegeben werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mind. 1/10 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlußfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage vorher bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Ersten Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personenwahlen muß durch Stimmzettel oder Handaufheben gewählt werden. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung muß durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden. Bei ganz außergewöhnlichen Angelegenheiten, die den Bestand oder Veränderungen des Vereins betreffen, z.B. Veränderung der Satzung, müssen sämtliche anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über diesen Punkt abstimmen. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich.

10. **Beschließt die Mitgliederversammlung die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen, so sind die Mitglieder zu deren Zahlung verpflichtet.**

11. **Ein Antrag auf Teilung des Vereinsvermögens darf nicht gestellt werden.**

12. **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mit dem Abmelden erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres des Ausscheidens. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

13. **Ausschluß**

Bei Schädigung des Vereins durch Wort und Tat und Verweigerung des Beitrages erfolgt Ausschluß durch den Vorstand. Vor dem Ausscheiden ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Das Mitglied hat das gesamte, in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben oder durch Geldwert zu ersetzen.

14. **Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse durch und verwaltet das Vermögen des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt sind. Der geschäftsführende Vorstand führt die Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden. Die Dokumente müssen unter Anführung des sie betreffenden Beschlusses durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein. Verpflichtungen des Vereins haben nur Gültigkeit, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

15. **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Babenhausen, die es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden, bei der 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, wovon 75 % für die Auflösung zu stimmen haben.

**Hergershausen, 27. Januar 1984**

gez. Paul Scholz, 1. Vorsitzender  
gez. Horst Grimm, 2. Vorsitzender  
gez. Georg Herget, scheidender 1. Vorsitzender  
gez. Carmen Weitzel, Schriftführerin  
gez. Waltraud Jendra, scheidende Schriftführerin

Satzungsänderung (§ 8) durch Mitgliederbeschluß vom 27.5.1999  
sowie Nachtrag § 2 (2.1 und 2.1.2) durch Mitgliederbeschluß vom 4.4.2003  
und Satzungsergänzung § 8 (8.4 und 8.5) durch Mitgliederbeschluß vom 25.3.2010